

Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Herten hat aufgrund von §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Herten beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Herten im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW mit dem Namen „Musikschule Herten“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule Herten bietet musikalischen Unterricht und Ensemblearbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene – unabhängig von ihrem kulturellen oder sozialen Hintergrund – an. Sie unterstützt ein inklusives Schulsystem, bietet Unterricht für Menschen mit und ohne Behinderung zu sozial verträglichen Entgelten und schafft Perspektiven zur gesellschaftlichen Bedeutung musikalischer Bildung durch eine enge Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen. Die Vermittlung grundlegender musikalischer Bildung zählt hierbei ebenso zu ihren Aufgaben, wie die individuelle Förderung von jungen Musiker:innen im Rahmen einer studienvorbereitenden Ausbildung.
- (2) Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung (das musikpädagogische Programm „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen und Singen“ sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (3) Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann vom Präsenzformat abgewichen und der Unterricht auf Distanz erteilt werden. Die Entscheidung obliegt der Musikschulleitung und beinhaltet auch die Entscheidungshoheit über die konkrete pädagogische und organisatorisch sinnvolle Ausgestaltung dieser Umsetzung. Hierzu zählen ausdrücklich auch Hybridformate aus Präsenz- und Distanzunterricht sowie mediengestützte Unterrichtsformate. Der Distanzunterricht gilt als gleichwertige Unterrichtersatzform und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

§ 3 Ferien

Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Rosenmontag als Brauchtumstag findet kein Unterricht in der Musikschule Herten statt.

§ 4 Anmeldung und Kündigung

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Ein Unterrichtsvertrag kommt erst durch die Bestätigung der Musikschule zustande.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze.
- (3) Anmeldungen für Instrumentalunterricht sind jederzeit möglich. Ein Anspruch auf die Aufnahme bei einer bestimmten Lehrperson besteht nicht. Lehrerwechsel und die Unterrichtsverlegung an einen anderen Ort oder Zeit haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.
- (4) Kündigungen des Unterrichtsvertrages können – mit Ausnahme des Unterrichtsvertrages „JeKits“ – jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss bei der Geschäftsstelle der Musikschule Herten spätestens zwei Monate vor diesem Termin, d. h. bis zum 28.02., 30.06. bzw. zum 31.10. eingegangen sein.

§ 5 Programm „JeKits“

Die Musikschule Herten bietet an Hertener Grundschulen und Förderschulen das Programm „JeKits“ an. Die Modalitäten richten sich nach den den Vorgaben des Landes NRW/der Bezirksregierung/des Landesverbandes deutscher Musikschule NRW. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.

§ 6 Ausschluss

- (1) Die Teilnehmenden können dauerhaft oder zeitweise von dem Unterricht ausgeschlossen werden, wenn
 1. wiederholt ungenügende Leistungen erbracht werden,
 2. wiederholt unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird, 3. trotz Mahnung das Entgelt nicht oder nicht fristgerecht gezahlt wird.
- (2) Vor dem Ausschluss ist die Leitung der Musikschule zu verständigen.

§ 7 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule ist ohne musikalische Vorkenntnisse möglich.
- (2) Für die Musikalische Früherziehung können Kinder ab Vollendung des 4. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (3) Für die Musikbambini können Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (4) Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Musikschule Herten.

§ 8 Entgelte

Für den Besuch der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung der Musikschule Herten erhoben.

§ 9 Lernmittel und Instrumente

- (1) Lernmittel und Instrumente sind von den Teilnehmenden selbst zu beschaffen.
- (2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen ein Entgelt überlassen werden. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Herten.
- (3) Im Rahmen des Programms „JeKits“ werden die Instrumente durch die Musikschule angeschafft und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts für „JeKits“ wird durch gesonderten Vertrag nach den Vorgaben des Landes NRW/der Bezirksregierung/des Landesverbandes deutscher Musikschule NRW festgelegt.
- (4) Überlassene Musikinstrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln und während der Dauer der Überlassung auf Kosten des Entleihers in funktionstauglichem und ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (5) Verlust und Beschädigung überlassener Musikinstrumente sowie des Zubehörs sind der Musikschule Herten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Eine Reparatur darf nur durch eine von der Musikschule Herten benannte Firma erfolgen.
- (7) Die Überlassung der Musikinstrumente und des Zubehörs an Dritte ist nicht gestattet.

§ 10 Bild- und Tonaufnahmen

Die gültigen Datenschutzbestimmungen stehen zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Musikschule bereit. Online können die Bestimmungen unter www.herten.de/musikschule eingesehen werden..

§ 11 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Stadt Herten den Teilnehmer*innen der Musikschule im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Stadt Herten besteht nicht, es sei denn, der Stadt Herten ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Herten vom 17.12.2018 außer Kraft.